



Freunde und Förderer  
des LVR-Industriemuseums  
Euskirchen e.V.

# SATZUNG

# SATZUNG

der Freunde und Förderer  
des LVR-Industriemuseums Euskirchen e.V.

*(beschlossen auf der  
Gründungsversammlung am 19. November 1998,  
geändert am 12. März 2009, 23. Mai 2011, 22. März 2017)*

*Herausgeber:  
Freunde und Förderer des  
LVR-Industriemuseums Euskirchen e. V.  
Euskirchen*

## § 1

### NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen  
**Freunde und Förderer des LVR-Industriemuseums Euskirchen e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in Euskirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

# VEREINSZWECK

Der Verein Freunde und Förderer des LVR-Industriemuseums Euskirchen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung des weiteren Ausbaus und des Betriebs des LVR-Industriemuseums Euskirchen des Landschaftsverbandes Rheinland mit den Schwerpunkten der Erforschung und Darstellung

- der ehemaligen Tuchfabrik Müller als Industriedenkmal und Museum für Industrie- und Sozialgeschichte
- der Geschichte der Tuch- und Textilherstellung im 19. und 20. Jahrhundert
- der Geschichte und Kultur des Industriezeitalters

2. Dazu gehören

- die Werbung für das Museum, seine Arbeit und seine Angebote
- die finanzielle Förderung des Museums
- die Unterstützung bei Veranstaltungen des Museums
- die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die sich mit den Themen des Museums beschäftigen
- die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen kultureller Art in den Räumlichkeiten oder im Umfeld des Museums
- das Zusammenwirken mit den vereinsmäßig organisierten oder institutionellen Trägern der lokal- und regionalhistorischen Arbeit

## § 3

### GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### MITGLIEDER

Dem Verein beizutreten sind alle Personen eingeladen, die daran interessiert sind, die Zwecke des Vereins entsprechend § 2 zu unterstützen. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben.

1. Mitglieder des Vereins sind:

a) Geborene Mitglieder

Die geborenen Mitglieder des Vereins sind:

- die Industrie- und Handelskammer Aachen
- die Handwerkskammer Aachen

- die Vereinigten Industrieverbände Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V.
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Düren - Euskirchen
- die Stadt Euskirchen
- der Kreis Euskirchen
- der Landschaftsverband Rheinland

Die geborenen Mitglieder sind von der satzungsmäßigen Beitragspflicht befreit. Freiwillige Zuwendungen oder Leistungen sind erwünscht. Die geborenen Mitglieder sind zur besonderen Förderung des Vereinszwecks aufgerufen. Vertreter der geborenen Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

#### b) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden; sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

#### c) Fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht bedeutende Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

2. Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder haben freien Eintritt in allen Außenstellen des LVR-Industriemuseums - Museum für Industrie- und Sozialgeschichte des Landschaftsverbandes Rheinland.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass ein Mitglied zum Ehrenmitglied berufen wird. Ferner können auch besondere Ehrentitel wie zum Beispiel ‚Ehrenvorsitzende(r)‘ verliehen werden.

## § 6

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres.

## § 7

### MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dienen unmittelbar den Zwecken des Vereins gemäß § 2.
2. Die Beiträge werden bis zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig.

## § 8

### ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Mitteilung der Tagesordnung.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Geborene und ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



2. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend.

## § 11 VORSTAND

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Leiter des LVR-Industriemuseums Euskirchen
- e) bis zu drei Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Leiters des LVR-Industriemuseums Euskirchen) werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Die Vertretung des Vereins geschieht durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein nur die notwendigen Auslagen erstattet.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Entscheidung über die Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel
- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung eines Jahresberichtes und eines Kassenberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung
- Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen

8. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, der Leiter des LVR-Industriemuseums und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einberufen.

10. Der Vorstand kann sich des sachverständigen Rates Dritter bedienen.

11. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der vorliegende Antrag als abgelehnt.

12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu ausschließlich persönlichem Gebrauch zuzuleiten.

13. Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

14. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## § 12

### **ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND**

Der Landschaftsverband Rheinland unterstützt das Anliegen des Vereins. Er informiert den Vorstand regelmäßig über wichtige das Industriemuseum Euskirchen betreffende Vorgänge.

## **§ 13**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden müssen mit einer Mehrheit  $\frac{2}{3}$  für die Auflösung stimmen.
  
2. Sind in der ersten Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  die Auflösung beschließen können.

## **§ 14**

### **VERMÖGENSRÜCKFALL**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Zwecke des LVR-Industriemuseums Euskirchen zu verwenden hat.